



Kommunalhaushalte in Niedersachsen

AUTOR

Barbara Bahadori
Telefon: 0 69/91 32-24 46
research@helaba.de

REDAKTION

Dr. Stefan Mitropoulos

HERAUSGEBER

Dr. Gertrud R. Traud
Chefvolkswirt/
Leitung Research

Landesbank

Hessen-Thüringen

MAIN TOWER

Neue Mainzer Str. 52-58
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/91 32-20 24
Telefax: 0 69/91 32-22 44

| | |
|--|-----------|
| 1 Land Niedersachsen als Partner der Kommunen..... | 1 |
| 1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen | 1 |
| 1.2 Wie steht es um die wirtschaftliche Lage in Niedersachsen?..... | 1 |
| 1.3 Niedersachsen durch Länderfinanzausgleich gestärkt..... | 3 |
| 1.4 Niedersachsen-Landesrating: Fitch grundsätzlich AAA | 5 |
| 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz regelt auch Finanzen..... | 5 |
| 2.1 Kein Insolvenzverfahren für Kommunen – wer haftet?..... | 5 |
| 2.2 Hohe Transparenz: Doppischer Haushalt und Jahresabschluss..... | 6 |
| 2.3 Kommunalaufsicht in Kreditaufnahme eingebunden | 7 |
| 2.4 Kontrollsystem per Gesetz vorgegeben | 7 |
| 2.5 Entschuldungsmaßnahmen über kommunalen Finanzausgleich | 9 |
| 3 Städte in Niedersachsen: Wirtschafts- und Haushaltskennzahlen..... | 11 |

1 Land Niedersachsen als Partner der Kommunen

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Staatsrechtlich sind Städte und Gemeinden grundsätzlich Teil der Länder, auch wenn sie im Grundgesetz (GG) zum Teil eigenständig erwähnt werden. Sie unterliegen der rechtlichen Aufsicht des jeweiligen Bundeslandes und haben zu ihm ein besonders enges Verhältnis, das sich auch auf die Finanzierung der Kommunalhaushalte erstreckt.¹ In Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung wird der Aspekt der finanziellen „Fürsorgepflicht“ aufgegriffen: „Das Land ist verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch übergeordneten Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen.“ Damit rücken das wirtschaftliche und das finanzielle Potential des Landes als Absicherung für die Gemeindefinanzierung in Niedersachsen in den Vordergrund.

1.2 Wie steht es um die wirtschaftliche Lage in Niedersachsen?

Niedersachsen ist flächenmäßig das zweitgrößte Bundesland Deutschlands. Rund 7,9 Mio. Einwohner leben dort, womit das Land im Bevölkerungsranking Platz vier erreicht. Entsprechend niedrig ist die Einwohnerdichte, die sich im unteren Drittel der Bundesländer befindet. Wirtschaftlich betrachtet werden in Niedersachsen 8,5 % des deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) hergestellt. Damit liegt das BIP pro Einwohner 11 % unter dem Bundesdurchschnitt. Allerdings sollte hierbei nicht übersehen werden, dass die Stadtstaaten Bremen und teilweise auch Hamburg eigentlich dem Wirtschaftsraum Niedersachsens zuzuordnen sind. In dieser umfassenden Region ist

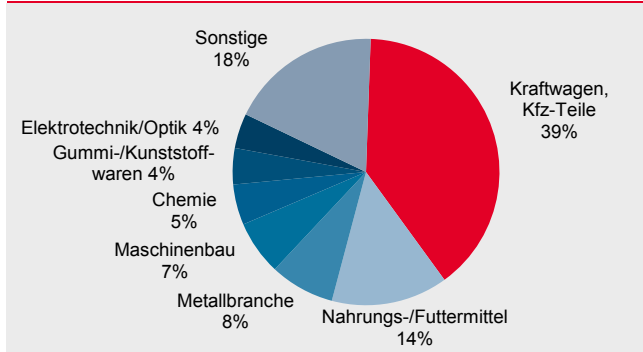
¹In Art. 106 (7) GG wird dies bekräftigt: „Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im Übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.“

Die Publikation ist mit größter Sorgfalt bearbeitet worden. Sie enthält jedoch lediglich unverbindliche Analysen und Prognosen zu den gegenwärtigen und zukünftigen Marktverhältnissen. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität wir aber keine Gewähr übernehmen können. Sämtliche in dieser Publikation getroffenen Angaben dienen der Information. Sie dürfen nicht als Angebot oder Empfehlung für Anlageentscheidungen verstanden werden.

der Output pro Kopf erheblich höher und das Niveau sogar überdurchschnittlich (5 % über dem gesamtdeutschen Durchschnitt). Die grobe Wirtschaftsstruktur gleicht in Niedersachsen der gesamtdeutschen. Rund zwei Drittel des BIP wird in den Dienstleistungssektoren erwirtschaftet, 27 % im Produzierenden Gewerbe, wobei die Industrie allein für 23 % verantwortlich ist.

Niedersachsen mit einem Schwerpunkt: Automobil

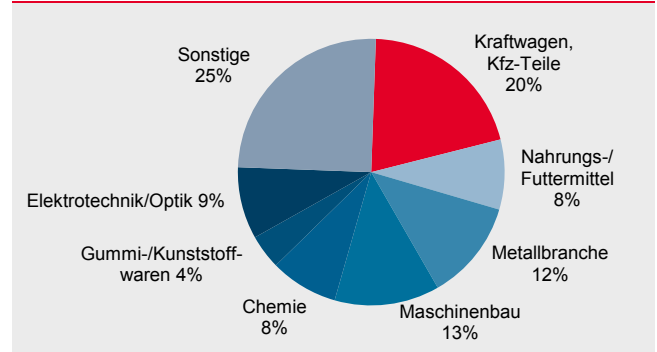
Niedersachsen: Anteil am Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in %, 2012*



*2012: letztes Jahr, in dem Umsatzwerte für Kraftwagen/-Teile ausgewiesen werden. Plausibilitätsbetrachtungen sprechen für weitgehend ähnliche Werte auch 2016.
Quellen: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Helaba Volkswirtschaft/Research

Deutsche Industrie mit mehr Branchenvielfalt

Deutschland: Anteil am Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in %, 2012

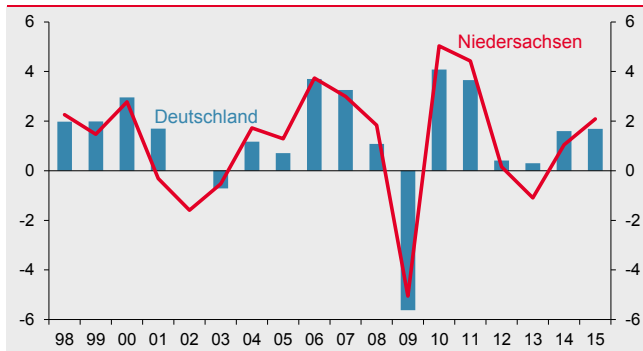


Quellen: Stat. Bundesamt, Helaba Volkswirtschaft/Research

Die Unterschiede ergeben sich erst bei näherer Betrachtung. So gehen fast 40 % des Industriumsatzes auf den Automobilbau zurück. In keinem anderen Bundesland gibt es eine derartig hohe Konzentration in dieser Branche. Leider erteilt der größte und in Niedersachsen dominante Hersteller seit 2013 keine Freigabe der Daten, sodass diese aufgrund der statistischen Geheimhaltungspflicht nicht mehr ausgewiesen werden können. Das gesamte Verarbeitende Gewerbe erreichte in Niedersachsen 2015 eine Steigerung der Bruttowertschöpfung, die sogar etwas höher war als der Bundesdurchschnitt. Für das laufende Jahr deuten die Industriumsätze auf ein schwächeres Ergebnis hin. Im ersten Halbjahr 2016 stagnierten sie in Niedersachsen, während sie bundesweit um 0,7 % leicht anstiegen.

Wachstum in Niedersachsen 2015 beschleunigt

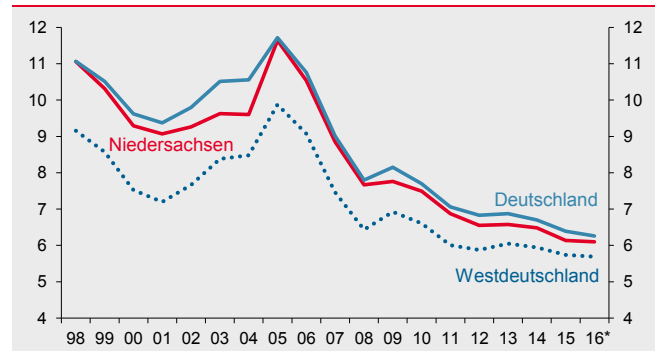
Reales BIP: Veränderung gegenüber Vorjahr in %



Quellen: Arbeitskreis VGR der Länder, Helaba Volkswirtschaft/Research

Verbesserte Arbeitslosenquote in Niedersachsen

Arbeitsquote in % der zivilen Erwerbspersonen, Jahresdurchschnitt



*Durchschnitt Januar bis August 2016

Quellen: Bundesagentur für Arbeit, Helaba Volkswirtschaft/Research

Arbeitslosenquote weiterhin überdurchschnittlich

Die niedersächsische Wirtschaft insgesamt entwickelte sich in den letzten Jahren solide. Sie hat das Krisenjahr 2009 gut überstanden und wuchs in den zwei folgenden Jahren überdurchschnittlich. Die konjunkturelle Abkühlung 2012 und 2013 war etwas ausgeprägter und die Erholung 2014 schwächer als im Bundesdurchschnitt. 2015 nahm das BIP in Niedersachsen mit 2,1 %² aber wieder überdurchschnittlich zu. In der Summe liegt das niedersächsische BIP inzwischen real um 6 % über dem Vorkrisenniveau von 2008, was der Entwicklung Deutschlands entspricht.

² Auf der Ebene der Bundesländer werden nur kalenderunbereinigte Daten veröffentlicht.

Deutsches BIP-Wachstum
Prognose 2016: 1,9 %

Die deutsche Konjunktur ist 2016 hauptsächlich vom inländischen Konsum getragen, der insbesondere aufgrund hoher Reallohnsteigerungen dynamisch wächst. Die Ausrüstungsinvestitionen der Unternehmen steigen ebenfalls, wenn auch weniger zügig als bei früheren Zyklen. Die Wachstumsaussichten bleiben also insgesamt begrenzt. Niedersachsen dürfte 2016 nicht ganz so stark wie Deutschland (Helaba-Prognose: 1,9 %) wachsen, das deutet das erste Halbjahresergebnis an.

Der Arbeitsmarkt Niedersachsens hat sich seit 2005 rasant verbessert. Zunächst profitierte er wie die meisten anderen Bundesländer vom industriegetragenen Konjunkturaufschwung. Zudem traten 2005 die sog. Hartz IV-Reformen in Kraft, die neben dem „Fördern“ auch das „Fordern“ in den Fokus rückten. Die Arbeitslosenquote sank bis 2008 spürbar von 11,6 % auf 7,7 %. In der Wirtschafts- und Finanzkrise kam es nur zu einem geringfügigen Anstieg. Danach machte der niedersächsische Arbeitsmarkt noch weitere Fortschritte, wenn auch in geringerem Tempo. 2015 lag die Arbeitslosenquote mit 6,1 % nur noch etwas über der westdeutschen von 5,7 %. Den gesamtdeutschen Durchschnitt (2015: 6,4 %) hatte der niedersächsische Wert in der Vergangenheit sowieso nie überschritten.

1.3 Niedersachsen durch Länderfinanzausgleich gestärkt

Steigende
Steuereinnahmen

Steuereinnahmen sollen die staatlichen Aufgaben finanzieren. Ihr Aufkommen kann aber im Konjunkturablauf erheblich schwanken, was die Haushaltsplanung erschwert: In den Jahren 2006 bis 2008 sprudelte es in Deutschland kräftig aus den Steuerquellen mit Zuwachsraten bis zu 10 %. Im Krisenjahr 2009 versieglten die Steuermittel zwar nicht, aber ihr Volumen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 6,6 %. Im Jahr 2010 füllte sich das Steuerreservoir wieder etwas, um dann 2011 mit einem Plus von 8 % nahezu wieder Füllhorncharakter zu erhalten. Mit den nachlassenden konjunkturellen Impulsen 2012 und 2013 schwächten sich die Wachstumsraten der Steuereinnahmen auf 4,7 % bzw. 3,3 % ab. 2014 und 2015 beschleunigten sie sich leicht auf 3,9 % bzw. 4,6 %. Eine ähnlich hohe Rate sollte auch 2016 erreicht werden.

Steuereinnahmen steigen seit 2010 durchgängig

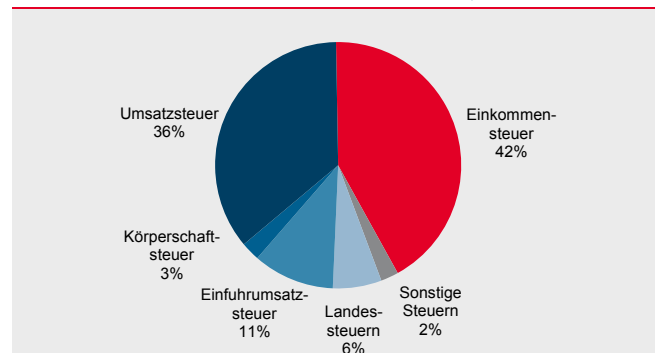
Steuereinnahmen in Mrd. €



Quellen: Niedersächs. u. Bundesfinanzministerium, Helaba Volkswirtschaft/Research

Einkommensteuer wichtig für Landeseinnahmen

Anteil an den Steuereinnahmen des Landes Niedersachsen, 2015



Quellen: Niedersächsisches Finanzministerium, Helaba Volkswirtschaft/Research

Das Land Niedersachsen ist den Steuer-Gezeiten genauso ausgesetzt wie Deutschland insgesamt. Dabei sind die Steuereinnahmen die Hauptfinanzierungsquelle Niedersachsens: Rund 75 % der Landeseinnahmen sind Steuern, darunter ist die Einkommensteuer die wichtigste. In Deutschland ist die Verteilung der Steuern zwischen Bund und Ländern ein integraler Bestandteil des gelebten Föderalismus. Denn nur so stehen den Ländern genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, über deren Verwendung sie weitgehend eigenständig entscheiden können. Die konkrete Aufteilung der Steuereinnahmen vollzieht sich in fünf Schritten, die neben dem föderalen Gedanken auch einen gewissen Ausgleich der Einnahmen zwischen den Ländern zum Ziel hat.

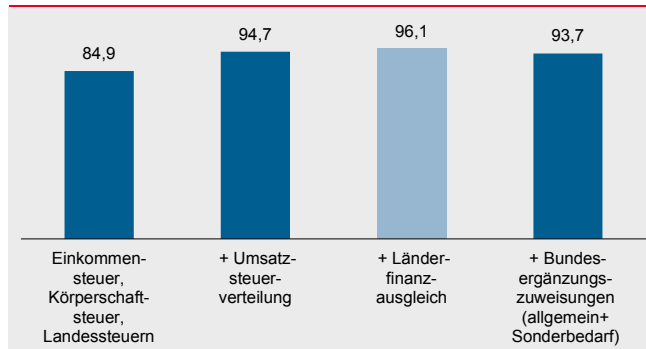
Vertikale Verteilung
der Steuern

In einem ersten Schritt werden die Steuerarten zwischen den Ebenen der Gebietskörperschaften aufgeteilt. Die Länder insgesamt erhalten dabei 42,5 % des Einkommen-, 50 % des Körperschaft- und 44 % des Umsatzsteueraufkommens. Die ausgewiesenen reinen Landes- bzw. Gemeindesteuern dürfen die Bundesländer bzw. Kommunen behalten.

Als zweites erfolgt die Verteilung des Einkommen- und Körperschaftsteueranteils zwischen den Bundesländern nach Wohnsitz bzw. dem Ort der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen. Die Einnahmen aus Einkommen-, Körperschaft- und Landessteuern pro Einwohner liegen in Niedersachsen 15 % unter dem Bundesdurchschnitt, was mit dem niedrigeren BIP pro Kopf korrespondiert.

Niedersachsen: Ausgleich der unterdurchschnittlichen Steuerkraft und ...

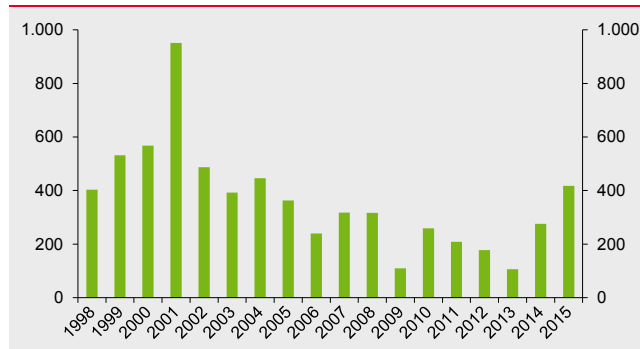
Steuerkraft/Finanzkraft pro Einwohner in % des Bundesdurchschnitts, 2015



Quellen: Bundesfinanzministerium, Helaba Volkswirtschaft/Research

... Empfänger im Länderfinanzausgleich

Länderfinanzausgleich: Empfangene Leistungen in Mio. €



Quellen: Bundesfinanzministerium, Helaba Volkswirtschaft/Research

Horizontale Umsatzsteuerverteilung

Der dritte Schritt bezieht sich auf die Umsatzsteuer. Mindestens 75 % des Länderanteils an der Umsatzsteuer werden nach der Einwohnerzahl verteilt. Den Rest erhalten diejenigen Länder als sogenannte Ergänzungsanteile, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und den Landessteuern je Einwohner unterhalb des Länderdurchschnitts liegen. Die Umsatzsteuerverteilung hat damit bereits Finanzausgleichswirkungen, weil sie eine Annäherung der Steuereinnahmen der Länder bewirkt. Durch sie werden die Steuereinnahmen von steuerschwachen Ländern massiv gesteigert, wovon insbesondere die neuen Bundesländer profitieren. Die Finanzkraft der ostdeutschen Länder pro Einwohner wird von 59 % auf 87 % des Bundesdurchschnitts angehoben. Auch Niedersachsen profitiert aufgrund der unterdurchschnittlichen Einnahmesituation nach dem zweiten Verteilungsschritt davon. Seine Finanzkraft pro Einwohner steigt nach der Umsatzsteuerverteilung auf 94,7 % des Bundesdurchschnitts.

Länderfinanzausgleich

Als vierter Schritt erfolgt der Länderfinanzausgleich zwischen den Bundesländern, indem finanzstarke Länder bis zu einem bestimmten Prozentsatz ihre überdurchschnittlichen Steuereinnahmen an „ärmere“ Länder abgeben müssen. Die exakte Höhe der Ausgleichszuweisungen für ein finanzschwaches Land ist davon abhängig, um wie weit seine Finanzkraft je (fiktivem) Einwohner³ die durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner unterschreitet. Die Lücke zum Durchschnitt wird teilweise, aber nicht vollständig geschlossen. Niedersachsen zählt aufgrund seiner unterdurchschnittlichen Finanzkraft seit Beginn an zu den Empfängerländern im Länderfinanzausgleich. Es erhält finanzielle Unterstützung, die sich 2014 und 2015 auf 276 Mio. € bzw. 418 Mio. € belief. Pro Einwohner gerechnet war dies die niedrigste Summe innerhalb der Empfängerländer. Die Finanzkraft pro Einwohner stieg damit geringfügig auf 96,1 % des Bundesdurchschnitts, ähnlich wie im Nachbarland Nordrhein-Westfalen.

Bundesergänzungszuweisungen

Von dem fünften Schritt, den Bundesergänzungszuweisungen, profitierte Niedersachsen in den letzten Jahren mit Ausnahme 2013 immer. Die finanziellen Leistungen variieren allerdings stark. 2015 flossen 220 Mio. € nach Niedersachsen, was aber pro Kopf immer noch unterdurchschnittlich ist. Es teilt damit das Schicksal der meisten westdeutschen Flächen-Bundesländer. Dies ist allerdings im föderalen Finanzausgleichssystem so vorgesehen. Insbesondere die Sonderbundeser-

³ Der Länderfinanzausgleich unterstellt grundsätzlich einen gleichen Finanzbedarf je Einwohner in allen Ländern. Für die Staatstaaten Berlin, Bremen und Hamburg ist diese Annahme nicht angemessen, da sie zugleich ein Bundesland und eine Gemeinde darstellen. Sie weisen daher einen deutlich höheren Finanzbedarf je Einwohner auf als die Flächenländer. Ein geringfügig höherer Finanzbedarf je Einwohner besteht auch in den drei dünn besiedelten Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Deshalb wird auch ihre Einwohnerzahl im Länderfinanzausgleich fiktiv geringfügig erhöht.

gänzungszuweisungen für die neuen Bundesländer sollen diese in die Lage versetzen, z.B. durch Investitionen, Anschluss an die Länder mit höheren Steuereinnahmen zu bekommen.

Insgesamt sichert das System des vertikalen (zwischen Bund, Länder und Gemeinden) und des horizontalen Finanzausgleichs (Bundesländer untereinander) die Finanzausstattung aller Bundesländer ab, sodass diese bei sorgsamer Haushaltsführung ihr Auskommen haben. Selbst Budget-Notlagen konnten in der Vergangenheit wie im Falle des Saarlands und Bremens durch Bundesergänzungszuweisungen aufgefangen werden.

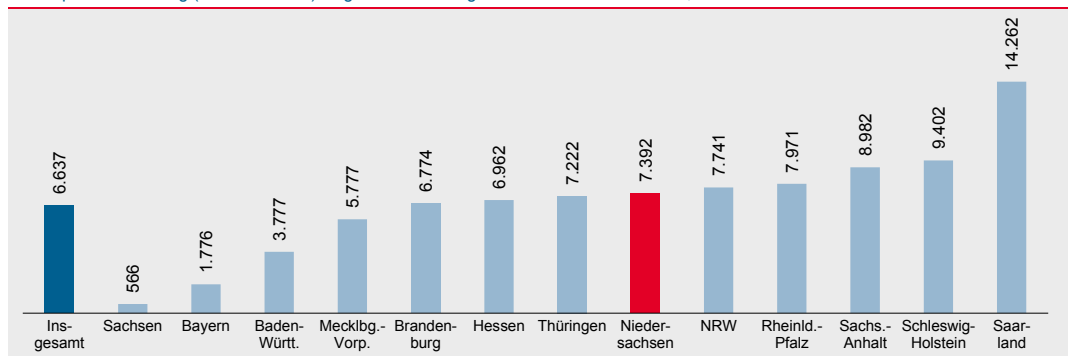
1.4 Niedersachsen-Landesrating: Fitch grundsätzlich AAA

Der enge Finanzverbund zwischen den Ländern sowie die Bestandsgarantie der Bundesländer im Grundgesetz veranlassen die Ratingagentur Fitch zu einer Kopplung der Bundesländer-Ratings an das der Bundesrepublik. Niedersachsen erhält damit grundsätzlich ein „AAA“- Rating (Ausblick: stabil) wenn eine aktive Ratingbeziehung zu Fitch bestünde.

Andere Ratingagenturen beziehen zusätzlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Verschuldungssituation ein und differenzieren. So liegt beispielsweise die Pro-Kopf-Verschuldung Niedersachsens über dem Durchschnitt. Daraus können sich unterschiedliche Einschätzungen für die einzelnen Bundesländer ergeben. Niedersachsen wird allerdings weder von Moody's noch von Standard & Poor's bewertet.

Verschuldung der Länder unterschiedlich: Niedersachsen im oberen Mittelfeld

Pro-Kopf-Verschuldung (Kernhaushalte) insgesamt und ausgewählter Bundesländer in €, Dezember 2015



Quellen: Bundesfinanzministerium, Helaba Volkswirtschaft/Research

Unterschiedliche Ratings
möglich

2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz regelt auch Finanzen

2.1 Kein Insolvenzverfahren für Kommunen – wer haftet?

Bevor auf die Regelungen zum Haushaltsausgleich der niedersächsischen Kommunen eingegangen wird, stellt sich erst einmal die Haftungsfrage im Falle von Zahlungsschwierigkeiten einer Kommune. Zunächst haftet die Gemeinde selbst mit ihrem gesamten Vermögen und ihren Erträgen. So ist unter bestimmten Umständen auch eine Zwangsvollstreckung gegen eine niedersächsische Gemeinde wegen einer Geldforderung möglich (§ 125 (4) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

Allerdings ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gemeinde gesetzlich nicht zulässig. Dieser Ausschluss ist im Niedersächsischen Gesetz über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts in § 1 (1) festgeschrieben und leitet sich aus § 12 Insolvenzordnung ab. Letzteres Gesetz enthält auch die Unzulässigkeit von Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bundes und eines Bundeslandes.

Insolvenzen von
Gemeinden unzulässig

Implizite Absicherung

Eine explizite Haftungsübernahme für Kommunaldarlehen durch andere Gebietskörperschaften ist in der deutschen Gesetzgebung nicht zu finden. Stattdessen macht das Grundgesetz folgende Vorgaben, die die Existenz der Kommunen implizit absichern: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; ...“ (GG Art. 28 (2)).

Gemeinden haben Zugang zu großen Steuerquellen

Die finanzielle Seite der kommunalen Selbstverwaltung wird ebenfalls im Grundgesetz geregelt. So garantiert Art. 106 (5) und (5a) GG den Gemeinden das Recht auf einen Anteil an den großen Steuerquellen Einkommen- und Umsatzsteuer. Sie erhalten derzeit 15 % der Einkommen- und rund 2 % der Umsatzsteuer. In Art. 107 (2) GG wird sichergestellt, „daß die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen“. Zudem bedürfen „Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, (...) der Zustimmung des Bundesrates“ (GG Art. 105 (3)) und können damit nicht durch den Bund eigenmächtig geändert werden. Aus diesen verschiedenen Regelungen geht hervor, dass Gemeinden und ihre Finanzierungsbedürfnisse gesetzlich anerkannt sind, um ihre Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung erfüllen zu können.

Neben den Artikeln im Grundgesetz mit eher allgemeinem Charakter schreiben das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie Verordnungen und Erlasse des Landes die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen fest. Sie machen u.a. Vorgaben zur Rechnungslegung, Kreditaufnahme und Haushaltsführung. Ein mehrstufiges Kontrollsystem ist ebenfalls Bestandteil. Die im Gesetz postulierte Unzulässigkeit von Insolvenzen für Kommunen soll damit auch faktisch manifestiert werden.

2.2 Hohe Transparenz: Doppischer Haushalt und Jahresabschluss

Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Situation einer Kommune war über Jahrzehnte der nach kameralistischen Regeln aufgestellte und abgerechnete Haushalt. 2006 reformierte das Land Niedersachsen das kommunale Haushaltswesen umfassend: So mussten die Gemeinden bis spätestens 2012 ein Haushalts- und Rechnungswesen, basierend auf der doppelten Buchführung (Doppik), eingeführt haben. Die meisten Kommunen konnten diese Vorgabe erfüllen; bei etlichen kleineren Gemeinden steht die Eröffnungsbilanz allerdings noch aus.

Zügige Rechnungslegung gefordert

Der Jahresabschluss ist gemäß § 129 NKomVG in den drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und die jeweilige parlamentarische Vertretung hat bis zum 31. Dezember über die Entlastung zu entscheiden. Zusätzlich wird die Transparenz durch einen konsolidierten Gesamtabchluss erhöht, in den neben der Kernverwaltung auch verbundene, assoziierte und Gemeinschaftsunternehmen der Kommunen einbezogen werden. Er soll innerhalb von sechs Monaten vorliegen. Damit soll eine zügige Kontrolle durch die Gemeindevertretung ermöglicht werden, die in der Realität aber oft zu ambitioniert ist, sodass die Fertigstellung der Unterlagen länger dauert.

Die Kommunalaufsicht ist unverzüglich über die Beschlüsse der Kommunen zu informieren. Jahresabschluss und konsolidierter Gesamtabchluss sind nach Bekanntmachung sieben Tage öffentlich auszulegen. Viele Kommunen stellen darüber hinaus die Dokumente in elektronischer Form auch dauerhaft auf ihrer Homepage zur Verfügung. Damit erhält die Öffentlichkeit einen relativ tiefen Einblick in die Kosten der Leistungserstellung, die Vermögens-/Verschuldungssituation und über zukünftige Belastungen (z.B. Pensionsrückstellungen).

2.3 Kommunalaufsicht in Kreditaufnahme eingebunden

Kreditaufnahme für Investitionen

Insgesamt ist die Verschuldung der niedersächsischen Kommunen pro Einwohner im Bundesvergleich unterdurchschnittlich. Für die Verbindlichkeiten als dennoch oft größten Posten auf der Passivseite der doppischen Bilanz gilt nach § 111 (6) NKomVG: „Die Kommunen dürfen Kredite nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.“ Das Gesetz gibt in § 120 (1) eine Zweckbestimmung vor: „(1) Kredite dürfen (...) nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden; (...). Die Kommune hat Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen.“ Dabei dürfen Kommunen grundsätzlich keine Sicherheiten bestellen. Ausnahmen genehmigt die Kommunalaufsicht nur, wenn dies verkehrsblich ist.

Kreditaufnahme an Leistungsfähigkeit der Gemeinde gebunden

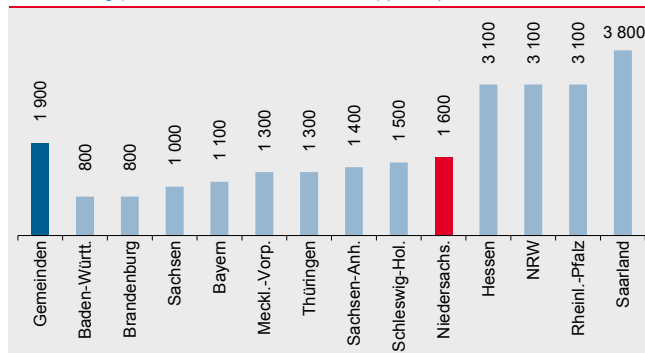
§ 120 (2) NKomVG führt weiter aus: „Der Gesamtbetrag der (...) vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf (...) der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (...). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.“

Kassenkredite ab bestimmter Höhe genehmigungspflichtig

Allerdings räumt § 122 NKomVG einen weiteren Grund für eine Kreditaufnahme ein: „(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen können die Kommunen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. (...)“ Diese Kreditermächtigung muss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn der Betrag „ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt.“

Niedersäch. Gemeinden: Verschuldung im Vergleich

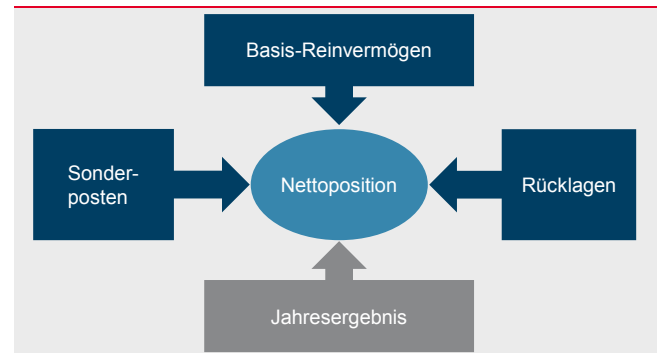
Verschuldung (Kernhaushalte u. Extrahaushalte) pro Kopf in €, 2015



Quellen: Stat. Bundesamt, Helaba Volkswirtschaft/Research

Zusammensetzung der Nettoposition (Eigenkapital)

Übersicht



Quellen: Abgeleitet aus NKomVG, Helaba Volkswirtschaft/Research

2.4 Kontrollsystem per Gesetz vorgegeben

Neben der Kreditaufnahme regeln das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie Erlasse und Verordnungen auch die Haushaltskontrolle durch ein mehrstufiges System. So kann die Kommunalaufsicht Auflagen erteilen und Eingriffsrechte erhalten, wenn Defizite chronisch werden und die Verschuldung die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu übersteigen beginnt. Durch diesen Maßnahmenkatalog wird angestrebt, dass die Kommunen Niedersachsens zahlungsfähig bleiben und ihren Kreditverbindlichkeiten nachkommen können.

Zunächst zielen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 110 NKomVG) auf eine sorgsame Budgetplanung: „(1) Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. (2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.“ Auch die Anwendung der Doppik ist gesetzlich vorgegeben.

Eigenkapital
„Nettoposition“ als
Residualgröße ermittelt

Die Bilanz nimmt im Rahmen der doppelten Buchführung eine zentrale Rolle ein. Die dort ausgewiesenen Aktiva bestehen im Wesentlichen aus Sach-, immateriellem und Finanzvermögen. Zu letzteren zählen die Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Auf der Passivseite sind Schulden, Rückstellungen und die Nettoposition – eine Art Eigenkapital – aufgelistet. Bei Kommunen gibt es kein gezeichnetes Kapital wie bei Unternehmen. Deshalb wurde die Höhe des Eigenkapitals als Residualgröße in der Eröffnungsbilanz ermittelt, indem in der Hauptsache Schulden und Rückstellungen von der Summe der Aktiva abgezogen wurden. Der rechnerisch verbleibende Restbetrag war die Nettoposition im Sinne eines Eigenkapitalersatzes.

Hier setzt das mehrstufige System zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen ein. Wird ein Überschuss erwirtschaftet, kann dieser in der Rücklage als Teil der Nettoposition zugeführt oder zum Ausgleich von Verlusten aus Vorjahren genutzt werden. Überschussrücklagen dürfen ihrerseits in Basisreinvermögen umgewandelt werden (§ 110 (7) Satz 3 NKomVG), wenn „keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind.“

Faktisch ausgeglichener
Haushalt

Den Haushaltsausgleich postuliert § 110 (4) Satz 1 NKomVG: „Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein“ (faktisch ausgeglichener Haushalt). Dabei müssen ordentliche Erträge und Aufwendungen jeweils einander entsprechen. Das Gleiche gilt für außerordentliche Erträge und Aufwendungen.

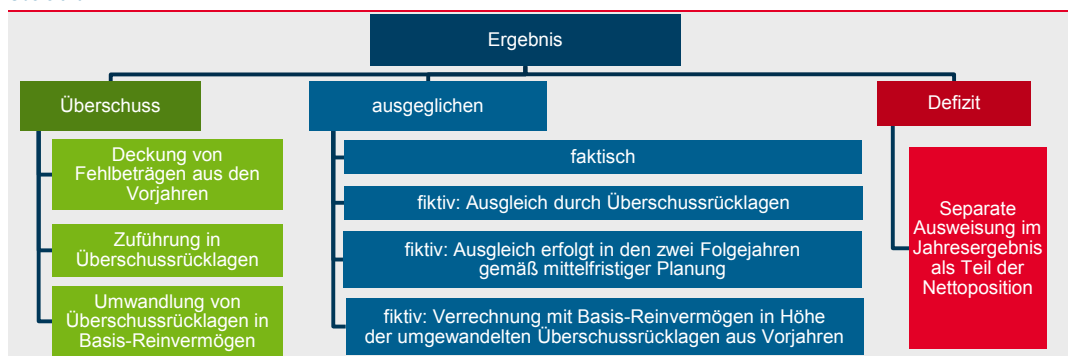
Fiktiv ausgeglichener
Haushalt

Den Gemeinden stehen aber weitere Möglichkeiten zur Verfügung, einen gesetzeskonformen Haushalt aufzustellen. Die Verpflichtung zum ausgeglichenen Haushalt gilt auch als erfüllt (§ 110 (5) Satz 1 NKomVG), „wenn

1. ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (...) verrechnet werden kann oder
2. nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können.“

Ergebnisverwendung in der doppischen Bilanz

Übersicht



Quellen: NKomVG, Helaba Volkswirtschaft/Research

Eine Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Basisreinvermögen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Wenn nämlich in den Vorjahren das Basisreinvermögen aufgrund von Überschussrücklagen vergrößert wurde, kann dieser Betrag mit einem etwaigen Defizit verrechnet werden. Zuvor müssen allerdings alle Ertrags- und Sparmöglichkeiten ausgeschöpft worden sein.

Haushaltssicherungs-
konzept

§ 110 (6) Satz 1-3 NKomVG schreibt bei nicht ausgleichbaren Defiziten vor: „Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu

beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde (...) vorzulegen.“ Die Kommune verpflichtet sich damit zu mehrjährigen Sparanstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung, also in den drei auf die Haushaltssatzung folgenden Jahren, einen ausgeglichenen Haushalt herzustellen. Nur in Ausnahmefällen darf der Zeitraum überschritten werden.

Des Weiteren gibt das Gesetz in § 110 (8) vor: „Die Kommune darf sich über den Wert ihres Vermögens hinaus nicht verschulden. Ist in der Planung oder der Rechnung erkennbar, dass die Schulden das Vermögen übersteigen, so ist die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich hierüber zu unterrichten.“

Das niedersächsische Innenministerium ist an einer Weiterentwicklung der kommunalen Haushaltsgesetzgebung interessiert, um eventuelle gesetzliche Lücken zu schließen, die Anreize für eine solide Haushaltsführung zu erhöhen und bei schweren Haushaltsschieflagen eine nachhaltige Verbesserung zu erreichen. So werden die Regelungen zum Ausgleich von Fehlbeträgen, Haushaltsausgleich und zur Überschuldung derzeit überarbeitet und sollen zum Jahresbeginn 2017 in Kraft treten. Die Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts wurden 2007 auf Grundlage der damaligen Niedersächsischen Gemeindeordnung erlassen. Auch hierzu steht derzeit eine Überarbeitung an.

Gemäß § 116 NKomVG gilt eine vorläufige Haushaltsführung, wenn zu Jahresbeginn noch kein rechtlich wirksamer Haushaltsplan vorliegt. In der Hauptsache dürfen Kommunen nur Ausgaben für notwendige Aufgaben oder zu denen sie rechtlich verpflichtet sind leisten. Dazu zählen auch Investitionen, die im Vorjahr begonnen wurden und deren Beträge noch nicht vollständig abgerufen wurden. Neben weiteren Regelungen dürfen Kommunen auch Kredite umschulden. Falls die Finanzierungsmittel aus dem Vorjahr für die laufenden Vorhaben nicht ausreichen, „dürfen die Kommunen mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe eines Viertels des Gesamtbetrags der in der Haushaltssatzung des Vorjahres vorgesehenen Kreditermächtigung aufnehmen.“ (§116 NKomVG (2))

Vorläufige
Haushaltsführung

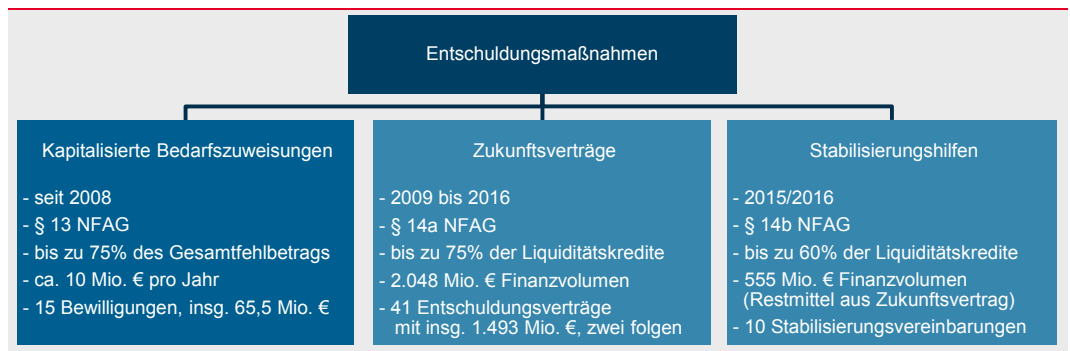
2.5 Entschuldungsmaßnahmen über kommunalen Finanzausgleich

Neben den Bemühungen der Kommunen um einen ausgeglichenen Haushalt gibt es finanzielle Unterstützung für hoch verschuldete Gemeinden, die in Niedersachsen über den kommunalen Finanzausgleich ausgereicht werden.

Konsolidierungshilfen

Drei Unterstützungsmaßnahmen für hoch verschuldete Kommunen

Stand: 22.08.2016



Quellen: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Helaba Volkswirtschaft/Research

Die kapitalisierten Bedarfszuweisungen setzen am Defizit an und können bis zu 75 % des Gesamtfehlbetrags ausgleichen. Voraussetzungen sind allerdings, dass sich die Kommune in einer außergewöhnlichen Lage befindet, also den Fehlbetrag nicht aus eigener Kraft abbauen kann, und eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft vorliegt. Zudem muss eine wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit entweder durch starke Anstrengungen zum Haushaltsausgleich oder durch

einen Zusammenschluss von Kommunen herbeigeführt werden. Für dieses Programm stehen jährlich etwa 10 Mio. € im kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung. Seit Beginn im Jahr 2008 bis Ende August 2016 wurden 15 Bewilligungen über die Gesamtsumme von 65,5 Mio. € durch das Niedersächsische Innenministerium erteilt.

Kommunen mit den zehn höchsten Tilgungshilfen aus den Zukunftsverträgen

| | Vorhabentyp | Tilgungshilfe in Mio. € |
|---|-----------------------|-------------------------|
| Stadt Hildesheim | Eigenentschuldung | 130,0 |
| Stadt Göttingen | Eigenentschuldung | 113,5 |
| Lk Lüchow-Dannenberg | Eigenentschuldung | 80,7 |
| Lk Göttingen und Lk Osterode am Harz | Landkreisfusion | 79,8 |
| Lk Cuxhaven | Eigenentschuldung | 78,7 |
| Lk Lüneburg | Eigenentschuldung | 71,8 |
| Hansestadt Lüneburg | Eigenentschuldung | 70,0 |
| Lk Goslar | Eigenentschuldung | 64,1 |
| Lk Uelzen | Eigenentschuldung | 60,0 |
| Stadt Goslar | Fusion mit Vienenburg | 44,7 |

Stand: 22.08.2016; Lk = Landkreis

Quellen: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Helaba Volkswirtschaft/Research

Das zweite Instrument „Zukunftsvertrag“ greift an den Kassenkrediten an. Hier wird eine Tilgungshilfe von bis zu 75 % der Liquiditätskreditverschuldung gewährt, wenn ein Entschuldungsvertrag unterzeichnet wird. Dieser soll im Regelfall spätestens nach zehn Jahren zur Tilgung der restlichen 25 % der Kassenkredite aus eigenen Mitteln führen und wird von der Kommunalaufsicht des Innenministeriums zusätzlich überwacht. Weitere Bedingungen sind: überdurchschnittlich hohe Kassenkredite pro Einwohner von mehr als 500 € pro Kopf, eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft, erhebliche Konsolidierungsbemühungen und wie bei den kapitalisierten Bedarfszuweisungen eine deutliche Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Gebietsänderung oder die Herbeiführung des Haushaltsausgleichs. Im Rahmen eines Fonds stehen 2.048 Mio. € bereit, die Kommunen und Land zu gleichen Teilen finanzieren. Bis Ende August 2016 wurden 41 Entschuldungsverträge über 1.493 Mio. € abgeschlossen. Zwei weitere sollen noch folgen.

Kommunen mit Stabilisierungshilfen > 40 Mio. €

| | Vorhabentyp | Entschuldungshilfe in Mio. € |
|----------------------------------|--|------------------------------|
| Stadt Cuxhaven | Eigenentschuldung (Konsolidierungsbeitrag) | 187,5 |
| Lk Helmstedt | Eigenentschuldung (Konsolidierungsbeitrag) | 69,6 |
| Wilhelmshaven (kreisfreie Stadt) | Eigenentschuldung (Haushaltsausgleich) | 48,3 |

Stand: 22.08.2016; Lk = Landkreis

Quellen: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Helaba Volkswirtschaft/Research

2015/2016 werden die verbliebenen Mittel aus dem Zukunftsvertrags-Fonds (555 Mio. €) als Stabilisierungshilfen ausgereicht, um bis zu 60 % der jeweiligen kommunalen Kassenkredite zu tilgen. Hier sind die Anforderungen sehr ähnlich wie bei den anderen Unterstützungsmaßnahmen. Allerdings muss eine höhere Belastung bestehen: Liquiditätskredite größer als 1.000 € pro Einwohner. Die angestrebten Ziele können dagegen niedriger sein: So ist u.U. nur ein vorgegebener Konsolidierungsbeitrag ausreichend. Gerade für die hoch verschuldeten Regionen stellt dies eine realistische Vorgabe dar. Inzwischen wurden zehn Stabilisierungsvereinbarungen abgeschlossen, womit die gesamten Mittel des Zukunftsvertrags-Fonds ausgeschöpft wurden.

Konsolidierung durch
Eigeninitiative und
Unterstützung

Insgesamt sichern das Regelsystem der Haushaltsführung und die Entschuldungsmaßnahmen die Zahlungsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen. Die getroffenen Vereinbarungen – sei es in Form von Haushaltssicherungskonzepten, Zukunftsverträgen oder Stabilisierungsvereinbarungen – sollen wieder einen Haushaltsausgleich ermöglichen und die Leistungen an die finanzielle Situation anpassen helfen. Das Gesamtpaket aus Eigeninitiative, Kontrolle und Unterstützung der Kommunen ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen in Niedersachsen.

3 Städte in Niedersachsen: Wirtschafts- und Haushaltskennzahlen

Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wirtschaftskraft in den niedersächsischen Städten⁴

| | Fläche | | Bevölkerung | | | Beschäftigte* | Arbeitslose | BIP** |
|-------------------|--------|-----------|--------------------------------|---------------------------|-----------------|------------------|---|--------------------------|
| | in qkm | Ende 2015 | Anteil der unter 65-jährigen % | 2015 gegenüber 2011, in % | Einwohnerdichte | Anzahl Juni 2015 | Anteil an den 15- bis unter 65-jährigen Juni 2016 | Pro Einwohner in €, 2014 |
| Hannover | 204 | 532.163 | 81,2 | 5,1 | 2.607 | 308.272 | 7,2 | |
| Braunschweig | 192 | 251.364 | 79,3 | 3,6 | 1.308 | 123.532 | 4,8 | 43.301 |
| Oldenburg (Oldb) | 103 | 163.830 | 81,2 | 4,2 | 1.591 | 78.496 | 5,9 | 41.178 |
| Osnabrück | 120 | 162.403 | 81,2 | 5,7 | 1.356 | 89.821 | 6,3 | 45.736 |
| Wolfsburg | 204 | 124.045 | 77,8 | 3,4 | 608 | 118.674 | 4,4 | 136.531 |
| Göttingen | 117 | 118.914 | 81,8 | 2,7 | 1.017 | 67.137 | 5,6 | |
| Hildesheim | 92 | 101.667 | 77,9 | 2,1 | 1.103 | 46.181 | 7,2 | |
| Salzgitter | 224 | 101.079 | 76,7 | 2,2 | 451 | 47.371 | 8,5 | 48.896 |
| Delmenhorst | 62 | 76.323 | 78,0 | 4,1 | 1.224 | 19.582 | 8,4 | 21.021 |
| Wilhelmshaven | 107 | 75.995 | 73,7 | -1,9 | 711 | 28.929 | 9,5 | 39.970 |
| Lüneburg | 70 | 74.072 | 81,6 | 6,0 | 1.053 | 38.334 | 5,9 | |
| Celle | 175 | 69.748 | 76,6 | 1,1 | 399 | 35.419 | 7,3 | |
| Garbsen | 79 | 60.590 | 76,1 | 1,8 | 764 | 14.367 | 6,0 | |
| Hameln | 102 | 56.529 | 75,3 | -0,4 | 552 | 25.308 | 7,1 | |
| Langenhagen | 72 | 53.323 | 78,8 | 4,9 | 742 | 32.031 | 6,1 | |
| Nordhorn | 150 | 53.285 | 79,1 | 2,4 | 356 | 20.637 | 4,5 | |
| Lingen (Ems) | 176 | 53.284 | 80,4 | 2,8 | 303 | 26.088 | 3,0 | |
| Wolfenbüttel | 79 | 52.269 | 75,6 | 1,0 | 666 | 13.846 | 5,4 | |
| Goslar | 164 | 50.782 | 73,7 | 24,3 | 310 | 20.995 | 6,8 | |
| Emden | 112 | 50.694 | 79,3 | 1,8 | 451 | 34.257 | 6,9 | 57.474 |
| Peine | 120 | 49.366 | 78,3 | 1,6 | 413 | 18.386 | 6,6 | |
| Cuxhaven | 162 | 48.264 | 70,7 | -1,7 | 298 | 17.694 | 6,4 | |
| Stade | 110 | 46.378 | 78,9 | 2,7 | 421 | 25.568 | 8,3 | |
| Melle | 254 | 46.039 | 80,0 | 0,4 | 181 | 18.530 | 2,5 | |
| Neustadt am Rbge. | 358 | 43.931 | 77,8 | 0,9 | 123 | 9.404 | 4,2 | |
| Lehrte | 127 | 43.639 | 78,9 | 2,3 | 343 | 12.580 | 5,2 | |
| Gifhorn | 105 | 41.905 | 78,6 | 1,8 | 400 | 19.494 | 6,1 | |
| Aurich | 197 | 41.489 | 79,2 | 1,9 | 210 | 22.221 | 6,6 | |
| Wunstorf | 126 | 41.251 | 78,4 | 1,5 | 328 | 11.597 | 3,5 | |
| Laatzen | 34 | 40.939 | 75,5 | 5,3 | 1.202 | 15.128 | 6,9 | |
| Buxtehude | 76 | 40.173 | 78,4 | 1,6 | 525 | 13.495 | 4,2 | |
| Niedersachsen | 47.616 | 7.926.599 | 78,6 | 1,9 | 167 | 2.783.678 | 4,8 | 31.824 |

*Beschäftigung: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort

**BIP-Daten werden regional nur für Bundesländer, Landkreise und kreisfreie Städte veröffentlicht.

Quellen: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Bundesagentur für Arbeit, Helaba Volkswirtschaft/Research

⁴ Städte mit mehr als 40.000 Einwohnern, Stand 31.12.2015

Verschuldung und Einnahmen der niedersächsischen Städte⁵ 2015

| | Verschuldung* in Mio. € | Verschuldung* je Einwohner in € | Kassen- kredite in Mio. € | Steuer- kraft je Einwoh- ner in € | Gewerbe- steuer- hebesatz | Grund- steuer B Hebesatz |
|-------------------|----------------------------|--|---------------------------------|--|---------------------------------|--------------------------------|
| Hannover | 1.410,4 | 2.680 | 15,2 | 1.401 | 460 | 600 |
| Braunschweig | 70,0 | 281 | 0,0 | 1.109 | 450 | 450 |
| Oldenburg (Oldb) | 68,4 | 424 | 0,0 | 1.060 | 439 | 445 |
| Osnabrück | 301,2 | 1.888 | 138,9 | 1.067 | 440 | 460 |
| Wolfsburg | 0,0 | 0 | 0,0 | 2.254 | 360 | 420 |
| Göttingen | 41,4 | 353 | 0,0 | 1.069 | 430 | 590 |
| Hildesheim | 123,0 | 1.228 | 59,0 | 897 | 440 | 540 |
| Salzgitter | 354,6 | 3.562 | 197,1 | 1.062 | 410 | 430 |
| Delmenhorst | 100,5 | 1.334 | 20,0 | 662 | 425 | 470 |
| Wilhelmshaven | 80,6 | 1.068 | 55,0 | 754 | 440 | 480 |
| Lüneburg | 210,5 | 2.899 | 99,3 | 993 | 420 | 440 |
| Celle | 237,6 | 3.459 | 88,9 | 1.104 | 410 | 440 |
| Garbsen | 9,9 | 165 | 0,0 | 804 | 430 | 430 |
| Hameln | 70,2 | 1.246 | 7,0 | 1.006 | 455 | 550 |
| Langenhagen | 9,4 | 179 | 0,0 | 1.755 | 440 | 430 |
| Nordhorn | 41,2 | 781 | 0,0 | 810 | 370 | 370 |
| Lingen (Ems) | 32,8 | 621 | 0,0 | 1.147 | 395 | 330 |
| Wolfenbüttel | 45,0 | 868 | 0,0 | 998 | 430 | 430 |
| Goslar | 35,7 | 708 | 0,0 | 830 | 418 | 445 |
| Emden | 69,9 | 1.397 | 0,0 | 1.441 | 420 | 480 |
| Peine | 2,9 | 59 | 0,0 | 825 | 405 | 375 |
| Cuxhaven | 331,9 | 6.874 | 310,5 | 959 | 420 | 455 |
| Stade | 25,1 | 546 | 0,0 | 1.128 | 420 | 420 |
| Melle | 30,9 | 674 | 0,0 | 1.072 | 365 | 325 |
| Neustadt am Rbge. | 31,7 | 726 | 0,0 | 937 | 430 | 440 |
| Lehrte | 19,3 | 445 | 0,0 | 937 | 440 | 440 |
| Gifhorn | 0,0 | 51 | 0,0 | 909 | 425 | 430 |
| Aurich | 44,9 | 1.089 | 15,0 | 2.612 | 395 | 395 |
| Wunstorf | 24,6 | 600 | 0,0 | 942 | 460 | 490 |
| Laatzen | 79,5 | 1.977 | 21,5 | 857 | 460 | 600 |
| Buxtehude | 26,3 | 658 | 0,0 | 1.160 | 410 | 385 |
| Niedersachsen | 11.698,9 | 1.488 | 2.774,7 | 969 | 397 | 418 |

*Verschuldung der Kernhaushalte: Kredite, Wertpapiere und Kassenkredite, die beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen wurden.

Quellen: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Helaba Volkswirtschaft/Research ■

⁵ Städte mit mehr als 40.000 Einwohnern, Stand 31.12.2015

Adressen der Landesbank Hessen-Thüringen

Hauptsitze

Frankfurt am Main
 MAIN TOWER
 Neue Mainzer Straße 52–58
 60311 Frankfurt am Main
 Telefon 0 69/91 32-01
 Telefax 0 69/29 15 17

Erfurt
 Bonifaciusstraße 16
 99084 Erfurt
 Telefon 03 61/2 17-71 00
 Telefax 03 61/2 17-71 01

Bausparkasse

**Landesbausparkasse
 Hessen-Thüringen**

Offenbach am Main
 Strahlenbergerstraße 13
 63067 Offenbach
 Telefon 0 69/91 32-02
 Telefax 0 69/91 32-29 90

Erfurt
 Bonifaciusstraße 19
 99084 Erfurt
 Telefon 03 61/2 17-60 2
 Telefax 03 61/2 17-70 70

Förderbank

**Wirtschafts- und
 Infrastrukturbank Hessen**
 Strahlenbergerstraße 11
 63067 Offenbach
 Telefon 0 69/91 32-03
 Telefax 0 69/91 32-46 36

Niederlassungen

Düsseldorf
 Uerdinger Straße 88
 40474 Düsseldorf
 Telefon 02 11/3 01 74-0
 Telefax 02 11/3 01 74-92 99

Kassel
 Ständeplatz 17
 34117 Kassel
 Telefon 05 61/7 06-60
 Telefax 05 61/7 06-63 33

London
 3rd Floor
 95 Queen Victoria Street
 London EC4V 4HN
 Großbritannien
 Telefon +44 20/73 34-45 00
 Telefax +44 20/76 06-74 30

New York
 420, Fifth Avenue
 New York, N.Y. 10018
 USA
 Telefon +1 212/7 03-52 00
 Telefax +1 212/7 03-52 56

Paris
 118, avenue des Champs Elysées
 75008 Paris
 Frankreich
 Telefon +33 1/40 67-77 22
 Telefax +33 1/40 67-91 53

Vertriebsbüros

Düsseldorf
 Uerdinger Straße 88
 40474 Düsseldorf
 Telefon 02 11/3 01 74-0
 Telefax 02 11/3 01 74-92 99

München
 Lenbachplatz 2a
 80333 München
 Telefon 0 89/5 99 88 49-10 16
 Telefax 0 89/5 99 88 49-10 10

Münster
 Regina-Protmann-Straße 16
 48159 Münster
 Telefon 02 51/92 77 63-36 48
 Telefax 02 51/92 77 63-36 72

Stuttgart
 Kronprinzstraße 11
 70174 Stuttgart
 Telefon 07 11/2 80 40 4-0
 Telefax 07 11/2 80 40 4-20

Berlin
 Joachimsthaler Straße 12
 10719 Berlin
 Telefon 0 30/2 06 18 79-13 52
 Telefax 0 30/2 06 18 79-13 45

Immobilienbüros

Berlin
 Joachimsthaler Straße 12
 10719 Berlin
 Telefon 0 30/2 06 18 79-13 14
 Telefax 0 30/2 06 18 79-13 69

München
 Lenbachplatz 2a
 80333 München
 Telefon 0 89/5 99 88 49-0
 Telefax 0 89/5 99 88 49-10 10

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen

MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/91 32-01
Telefax 0 69/29 15-17

Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt
Telefon 03 61/2 17-71 00
Telefax 03 61/2 17-71 01

www.helaba.de
